

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1969

Geschäftszahl

0034/69

Rechtssatz

Nach der bis zum 1. Oktober 1968 bestandenen Rechtslage war die Bestimmung des § 52 Abs 3 1. Satz KOVG auch in jenen Fällen anzuwenden, in denen eine Neubemessung der Beschädigtenrente (hier: Elternteilrente) erforderlich wurde, weil sich auf Grund der Bestimmung des § 63 KOVG auf das Einkommen im Sinne des § 13 Abs 1 KOVG anrechenbare Versorgungsleistungen (hier: Witwenrente) geändert haben. Ab 1. Oktober 1968 (Inkrafttreten des BG vom 11.12.1968, BGBl. 21/69) ist in diesen Fällen § 52 Abs 3 Z 4 anzuwenden.